

**Satzung
über das Verfahren zur
Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Technischen Hochschule Augsburg
vom 28. März 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, 87 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) und Art. 10 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl 2007, S. 320) und § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10.02.2020 (GVBl S.87) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Augsburg, die im Weiteren „Hochschule Augsburg“ genannt wird, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Teil I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Handlungsfähigkeit von Minderjährigen
- § 3 Datenschutz
- § 4 Studierendenausweis
- § 5 Auskunftspflicht

Teil II Zulassung

- § 6 Bewerbungs- / Voranmeldefristen für grundständige Studiengänge
- § 7 Vorzulegende Unterlagen für grundständige Studiengänge
- § 8 Zulassung von Studienbewerber:innen, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können
- § 9 Bewerbungs- / Voranmeldefristen und Zugang zu postgradualen Studiengängen

Teil III Immatrikulation

- § 10 Immatrikulationsverpflichtung
- § 11 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 12 Immatrikulationsverfahren
- § 13 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerber:innen
- § 14 Immatrikulationshindernisse
- § 15 Immatrikulation von Gaststudierenden und Schülern

Teil IV Bestimmungen für Studierende, Gast- und Schülerstudierende

- § 16 Mitwirkungspflichten

V. Rückmeldung und Beurlaubung

- § 17 Rückmeldung
- § 18 Beurlaubung

VI. Exmatrikulation, Ordnungsmaßnahmen

- § 19 Exmatrikulation
- § 20 Ordnungsmaßnahmen

VII. Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Voranmeldung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, der Gaststudierenden, der Schülerstudierenden und weiterer Personen sowie die dabei einzuhaltenden Fristen und weitere in Art. 95 Satz 3 BayHIG genannte Fälle.

§ 2 Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

¹Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und bedürfen der Einwilligung Ihrer gesetzlichen Vertreter.

²Insbesondere sind folgende Rechte und Pflichten betroffen:

- Bewerbung, Einschreibung und Rückmeldung;
- Bezahlung des Semesterbeitrages;
- Besuch von Lehrveranstaltungen;
- Anmeldung und Ablegung von Prüfungen;
- Tätigkeiten im Labor und Teilnahme an Laborversuchen;
- Nutzung der Bibliothek und der IT-Dienste, inklusive des uneingeschränkten Internetzugangs der Hochschule Augsburg;
- Einsichtnahme in Prüfungen und eventuell Wahrnehmung der damit verbundenen prüfungsrelevanten Rechtsmittel;
- Teilnahme an Wahlen in die Selbstverwaltungsgremien der Hochschule Augsburg;
- Wechsel des Studiengangs;
- Exmatrikulation auf eigenen Wunsch aus der Hochschule Augsburg;
- Stellen von Anträgen auf Verlängerung von Prüfungsfristen;
- Stellen von Anträgen auf Prüfungsrücktritt;
- Stellen von Anträgen auf Urlaubssemester;
- Stellen von Anträgen auf Nachteilsausgleich;
- Stellen von sonstigen Anträgen im Zusammenhang mit dem Studium;
- Anmeldung und Teilnahme an Exkursionen.

§ 3 Datenschutz

(1) Die Hochschule Augsburg erhebt und verarbeitet gemäß Art. 87 Abs. 2, 95 BayHIG i. V. m. dieser Satzung sowie § 7 Abs 2 BayHIG i.V.m. §§ 14, 18 BayStudAkkV Daten zu Zwecken der Studien- und Prüfungsverwaltung, für die Zugangs- und Nutzungsberechtigung zu Hochschuleinrichtungen, für die Beitragsabwicklung, zur Fächer- und Prüfungsanmeldung, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung der praktischen Studiensemester, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerkes, zur Qualitätssicherung sowie zur Erstellung interner und externer Hochschulstatistiken.

(2) Weiterhin werden folgende Daten erhoben und verarbeitet:

- E-Mail-Adresse für das Bewerbings- bzw. Voranmeldeverfahren
- ein Passbild für die Campus Card
- Angaben zu einer Freiheitsstrafe gemäß § 5 und § 14

(3) Die Hochschule Augsburg ist berechtigt, personenbezogene und leistungsbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der gesetzlich geltenden

Aufbewahrungsfristen zu speichern.

§ 4

Studierendenausweis

(1) ¹Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule Augsburg den Studierenden einen Ausweis (Studierendenausweis) in Form einer Chipkarte aus, nachfolgend Campus Card genannt. ²Für die Campus Card muss die/der Studierende ein Lichtbild nach Anforderungen der Hochschule Augsburg abgeben. ³Die Campus Card ist jeweils für ein Semester gültig und muss von der/dem Studierenden für jedes Semester eigenverantwortlich aktualisiert (validiert) werden. ⁴Die Campus Card erhält nach Maßgabe der Hochschule Augsburg optisch lesbar folgende personenbezogene Angaben:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,
4. Benutzernummer der Hochschulbibliothek,
5. Campus Card ID-Nummer,
6. Gültigkeitsdauer,
7. Lichtbild.

(2) Die Gültigkeit der CampusCard richtet sich nach den Bestimmungen Art. 91 ff. BayHIG in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) ¹Die Campus Card dient insbesondere als

1. Studierendenausweis,
2. elektronische Geldbörse des Studentenwerks Augsburg und der Hochschule Augsburg sowie als Ausweis des Bibliotheksystems,
3. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule Augsburg,
4. Fahrausweis des Augsburger Verkehrsverbunds und der Augsburger Verkehrsgemeinschaft, jeweils nach deren Bestimmungen.

(4) ¹Die Datensicherheit nach Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Inbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für die Funktion außerhalb der Hochschule Augsburg von diesen Stellen ausschließlich diejenigen Daten gelesen werden, die zur Abwicklung der jeweiligen Funktion erforderlich sind.

(5) ¹Die erste Ausgabe der Campus Card erfolgt für die Studierenden kostenfrei. ²Der Verlust der Campus Card ist der Hochschule Augsburg unverzüglich anzuzeigen. ³Die Anzeige ist mittels des im Internet von der Hochschule Augsburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars vom Studierenden eigenverantwortlich vorzunehmen. ⁴Haben die Studierenden den Verlust zu vertreten, kann die Hochschule Augsburg Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung nach der Hochschulgebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung verlangen. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Campus Card aufgrund einer vom Studierenden zu vertretenden Beschädigung unbrauchbar wird.

(6) ¹Bei Diebstahl der Campus Card sind die Studierenden zur polizeilichen Diebstahlsanzeige eigenverantwortlich verpflichtet. ²Die Campus Card ist auf der polizeilichen Diebstahlsanzeige ausdrücklich aufzuführen. ³Der Diebstahl ist der Hochschule Augsburg unverzüglich zu melden.

(7) ¹Die Hochschule Augsburg haftet für Schäden nur, wenn ihr die Schadensursache zuzurechnen ist. ²Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Campus Card vor, kann die Campus Card durch die Hochschule Augsburg gesperrt werden.

(8) Sollten die Studierenden die Richtlinien des Rechenzentrums der Hochschule Augsburg zur Benutzung der Campus Card nicht akzeptieren, kann die Ausgabe der Karte verweigert werden.

(9) Die Campus Card verliert mit der Exmatrikulation ihre Gültigkeit als Studierendenausweis.

§ 5

Auskunftspflicht

¹Bewerber und Bewerberinnen sind gegenüber der Hochschule Augsburg bzgl. der nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG zu erhebenden Daten auskunftspflichtig. ²Dies umfasst auch die Mitteilung über möglicherweise bestehende Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG und § 14 dieser Satzung.

II. Zulassung

§ 6

Bewerbungs- / Voranmeldefristen für grundständige Studiengänge

(1) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gem. § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV)

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist)

bei der Hochschule Augsburg zu stellen und an die Abteilung für Studienangelegenheiten zu richten. ²Darüber hinaus gilt § 2 der HZV (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) zur Registrierung im Dialogorientierten Zulassungsverfahren (DoSV).

(2) ¹Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus, mittels derer die Absicht, ein Studium an der Hochschule Augsburg aufzunehmen,

- bis zum 15. Juli (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) und
- bis zum 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester)

anzuzeigen ist. ³Die Fristen nach Satz 1 können abweichend festgesetzt werden. ⁴Sie sind spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 durch die Fakultäten der Abteilung für Studienangelegenheiten bekannt zu geben; solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. ⁵Für Bewerbungen zum Eintritt in höhere Fachsemester gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(3) Für Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren gelten abweichend für die Fristen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Fristen nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. März 2023 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die Bewerbungen zu § 6 Abs. 1 und den Anmeldungen zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung sind ausschließlich digital bei der Hochschule Augsburg einzureichen.

(5) ¹Voraussetzung für die Bearbeitung der Zulassungs- und Anmeldeanträge nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 ist die fristgerechte Vorlage der Nachweise nach § 7 dieser Satzung. ²Die Beibringung der Nachweise nach § 7 dieser Satzung kann auf Antrag der Bewerbenden verlängert werden. ³Die Entscheidung hierzu trifft Abteilung III Studienangelegenheiten nach Absprache mit den jeweiligen Fakultäten.

§ 7

Vorzulegende Unterlagen für grundständige Studiengänge

¹Das Bewerbungs- und Voranmeldeverfahren erfolgt an der Hochschule Augsburg ausschließlich online, siehe § 6 Abs. 4 dieser Satzung. ²Alle erforderlichen Nachweise sind ebenfalls im Online-Verfahren innerhalb der in § 6 genannten Fristen bei der Hochschule einzureichen/hochzuladen. ³Bei Bewerbungen für mehrere Studiengänge muss pro Studiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden. ⁴Die erforderlichen Unterlagen müssen nur einmal hochgeladen werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind bis zu der in § 6 genannten Frist folgende Unterlagen beizufügen:

1. ¹Ein Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium gemäß Art. 88 bis 90 BayHIG bzw. §§ 20 bis 33 Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) durch

a) das Zeugnis der (Fach-) Hochschulreife (ggf. einschließlich Anerkennungsbescheid);

b) bei besonders qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG Nachweise gemäß §§ 29, 30 und 33 QualV;

²Bei Bewerbungsanträgen für das Wintersemester können Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf der in § 5 genannten Frist noch nicht erworben worden sind gem. § 24 Abs. 2 HZV auf Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden.

2. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf, siehe Antrag auf Immatrikulation.

3. für eine Zulassung im Rahmen der Härtequote eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern (§ 8 HZV);

4. für die Zulassung zu einem Zweitstudium die Kopie der Abschlusszeugnisse des Erststudiums (sämtliche Seiten) sowie eine formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für den Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit zum angestrebten Berufsziel (§11 HZV);

5. für die Zulassung im Rahmen der Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs einen Nachweis über die Ableistung der Dienstpflicht, Entwicklungshilfedienst oder einen Nachweis über die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person (§ 18, § 32 HZV);

6. für die Zulassung im Rahmen eines Verbundstudiums eine Kopie des Ausbildungsvertrages mit dem Unternehmen, bei dem die Ausbildung absolviert wird;

7. ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung müssen ihr Zeugnis und eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer dem Referat Studium vorlegen. ²Außerdem ist ein Nachweis über die Anerkennung des externen Dienstleisters uni-assist e.V. beizufügen.

(3) ¹Über die Vollständigkeit und die erforderliche Form der Zulassungs- und Anmeldeanträge entscheidet die Abteilung III Studienangelegenheiten auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften. ²Nach Durchführung des Vergabeverfahrens werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für zulassungsbeschränkte Studiengänge im DoSV ausschließlich online zur Verfügung gestellt. ³Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für alle anderen Studiengänge werden postalisch an die bei der Bewerbung angegebene Adresse zugestellt.

(2) Am Zulassungsverfahren nimmt nicht teil:

1. wer die Bewerbungsunterlagen nach §§ 6 und 7 unvollständig oder nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule Augsburg eingereicht hat;

2. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn den Bewerbern und Bewerberinnen nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz zugewiesen werden kann.

§ 8

Zulassung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können

(1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die im Heimatland erworbene Hochschulzugangsberechtigung erbringen können, müssen folgende Unterlagen vorlegen:

1. Nachweis über den jeweiligen asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status gemäß Anlage 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015;

2. zur Prüfung der Plausibilität der Bildungsbiographie einen lückenlosen Lebenslauf, der die Bildungsbiographie durch detaillierte Angaben der oder des Studieninteressierten zu ihrem/seinem Werdegang belegt, sowie Informationen zum Bildungssystem im Herkunftsland;

3. mindestens ein Dokument (Original oder beglaubigte Kopie), das die Hochschulzugangsberechtigung indirekt belegt (Studierendenausweis, Prüfungsbescheinigungen, Studienbücher etc.).

(2) In Zweifelsfällen oder wenn die Plausibilitätsprüfung zwar auf eine Hochschulzugangsberechtigung schließen lässt, aber diese auch nicht durch indirekte Dokumente belegt werden kann, ist eine Feststellungsprüfung am Studienkolleg, ggf. als Externenprüfung durchzuführen.

(3) ¹Ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für eine leistungsgerechte Reihung im Vergabeverfahren eine Durchschnittsnote erforderlich, soll diese im Rahmen einer Feststellungsprüfung am Studienkolleg, ggf. als Externenprüfung ermittelt werden. ²Diese Note gilt dann als Verfahrensnote.

§ 9

Bewerbungs- / Voranmeldefristen und Zugang zu postgradualen Studiengängen

(1) ¹Das Bewerbungs- und Voranmeldeverfahren erfolgt an der Hochschule Augsburg ausschließlich Online, siehe § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu den grundständigen Studiengängen. ²Alle erforderlichen Nachweise sind im Online-Verfahren einzureichen/hochzuladen. ³Bei Bewerbungen für mehrere Studiengänge muss pro Studiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden. ⁴Die erforderlichen Unterlagen müssen nur einmal hochgeladen werden.

(2) Zu § 9 Abs. 1 können die Fakultäten weitere Unterlagen benennen.

(3) ¹Die Fristen und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen der Eignungsfeststellungsverfahren richten sich nach Abschnitt II der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. März 2023 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) § 6 Abs. 5 dieser Satzung und Art. 88 BayHIG gilt entsprechend.

(5) ¹In den zulassungsbeschränkten postgradualen Studiengängen gelten § 9 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung entsprechend. ²Die Zugangsvoraussetzungen werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. ³Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Fakultät.

III. Immatrikulation

§ 10

Immatrikulationsverpflichtung

(1) Studierende und weitere Personen bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule Augsburg der Immatrikulation (Art. 87 BayHIG).

(2) ¹Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. ²Weitere Personen können als Gaststudierende oder im Rahmen eines Frühstudiums nach Art. 77 Abs. 7 BayHIG (Schülerstudierende) immatrikuliert werden.

(3) ¹Die gleichzeitige Immatrikulation an der Hochschule Augsburg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen; gleiches gilt für die gleichzeitige Immatrikulation in einem grundständigen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierendem Abschluss führt, und der Immatrikulation im Orientierungsstudium. ²Die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nach den Vorgaben von Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG zulässig. ³Die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen und in zulassungsfreien Studiengängen wie Studiengängen mit Eignungsprüfung / Eignungsfeststellungsverfahren ist nur mit Einverständniserklärung der beteiligten Hochschulen / Fakultäten zulässig.

(4) ¹Durch die Immatrikulation werden die Studierenden in ihrer Fakultät und ihrem Studiengang Mitglied der Hochschule Augsburg. ²Eine Mitgliedschaft in mehreren Studiengängen ist nur auf Antrag möglich und ist von den jeweiligen Fakultäten zu genehmigen. ³Ausgenommen davon ist die parallele Immatrikulation in einem Masterstudiengang, bei noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium. ⁴Die Bestimmungen nach Art. 91 Nr. 5 BayHIG sind dabei nur für einen Studiengang zu erbringen.

§ 11

Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 88 bis 90 BayHIG) und keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, sofern diese für den betreffenden Studiengang in der Anlage zu dieser Satzung normiert sind. ³Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satz 1 immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen, sofern diese für den betreffenden Studiengang in der Anlage zu dieser Satzung normiert sind. ⁴Bei Personen aus dem deutschsprachigem Ausland entscheidet die Hochschule Augsburg über den Sprachnachweis. ⁵Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist erbracht, wenn ein Zeugnis über eine der in der Anlage genannten Deutschprüfungen vorgelegt wird. ⁶Die Verpflichtung zur Vorlage weiterer Qualifikationserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften sowie in Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule geforderte zusätzliche Sprachkenntnisse für ein fremdsprachiges Vorlesungsangebot bleiben unberührt.

(2) ¹Weitere Immatrikulationsvoraussetzung ist ein Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), sofern ein Studiengang Module und Prüfungen in englischer Sprache enthält. ²Das Niveau wird in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen und muss nicht durch weitere Nachweise belegt werden. ³Satz 2 findet in Fällen, in denen Studiengänge ein höheres Niveau voraussetzen, keine Anwendung, der erforderliche Sprachnachweis richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹Die Erfordernis eines vor der Studienaufnahme nachzuweisenden Vor- oder Grundpraktikums nach Art. 88 Abs. 4 BayHIG ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Für die Anrechnung von Zeiten eines einschlägigen Vorpraktikums auf ein Grundpraktikum sind die betroffenen Fakultäten zuständig.

(3) ¹Die nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG erforderliche Berufserfahrung, deren Dauer in der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiengangs zu regeln ist, muss grundsätzlich vor Beginn des Studiums erbracht worden sein. ²In Ausnahmefällen kann die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission zulassen, dass die geforderte Berufserfahrung spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussarbeit vorliegen muss. ³Der Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung ist schriftlich spätestens bei Einreichung der Abschlussarbeit vorzulegen.

§ 12 Immatrikulationsverfahren

(1) ¹Die Immatrikulation erfolgt zu den Terminen und in der Form, wie es zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Hochschule Augsburg festgelegt ist. ²Die Immatrikulationstermine werden den Bewerbern mit der Zulassung genannt. ³Die Immatrikulationsfrist endet in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie im Orientierungsstudium spätestens zwei Wochen nachdem die Zulassung ausgesprochen wurde. ³In zulassungsfreien Studiengängen endet die Immatrikulationsfrist am ersten Werktag nach dem 15.08. eines Jahres.

(2) ¹Die Immatrikulation kann nur für einen Studiengang an der Hochschule beantragt werden; ausgenommen § 10 Abs. 4 dieser Satzung. ²Für Bewerben, die mehrere Zulassungsangebote erhalten haben und bereits einen Antrag auf Immatrikulation gestellt haben, gilt:

a) Nur der Erstantrag auf Immatrikulation mit dem frühesten Datum bleibt im Immatrikulationsverfahren,

b) Bewerben, die zusätzlich zum Erstantrag auf Immatrikulation einen weiteren Antrag auf Immatrikulation stellen, haben mit formlos schriftlicher Begründung aktiv den Erstantrag bei der Abteilung für Studienangelegenheiten.

(3) ¹Die Immatrikulation ist vollzogen mit der Abgabe des Antrags auf Immatrikulation, des Nachweises einer Krankenversicherung, noch fehlender Unterlagen und der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen. ²Bei fehlendem Nachweis einer gültigen Krankenversicherung und bei fehlender Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge kann die bedingte Immatrikulation für höchstens vier Wochen ausgesprochen werden.

(4) Bei fehlendem Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 ff. ist die bedingte Immatrikulation für höchstens vier Wochen nach Studienbeginn (1. Oktober bzw. 14. April eines jeden Jahres) auszusprechen.

(5) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Immatrikulation innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Die Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten. ³Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.

(6) Über die Vollständigkeit und die erforderliche Form sowie über das Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen entscheidet Abteilung III Studienangelegenheiten auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften.

(7) Nach erfolgter Immatrikulation und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Semesterbeginn die Campus Card zur Validierung frei gegeben.

(8) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 13 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Die Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen erfolgt analog § 11 dieser Satzung.

(2) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen spätestens zur Immatrikulation ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, sofern diese für den betreffenden Studiengang in der Anlage zu dieser Satzung normiert sind. ²Die Anerkennung richtet sich nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) - (Be-

schluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015).

(3) Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen werden von der Vorlage eines Nachweises über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse befreit, wenn sie

1. im Rahmen eines Austauschprogramms oder einer internationalen Summer School immatrikuliert werden möchten und keinen formellen Studienabschluss anstreben oder

2. im Rahmen eines Double-Degree-Programms immatrikuliert werden möchten oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben haben.

§ 14

Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine der in Art. 91 BayHIG genannten Voraussetzungen vorliegt oder die Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 11 ff. dieser Satzung nicht eingehalten wurden.

(2) ¹Die Immatrikulation kann ferner versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass die Ordnung der Hochschule durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin in nachhaltiger Weise gestört wird. ²Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor, wenn:

1. Bewerber oder Bewerberinnen durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen sind und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor zu besorgen ist.

2. Bewerber oder Bewerberinnen wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

3. Für Bewerber oder Bewerberinnen ein Betreuer/eine Betreuerin gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist.

(3) Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation entscheidungserhebliche Unterlagen oder Qualifikationsnachweise fehlen.

(4) Die Immatrikulation ist ferner zu versagen,

1. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung ist an mehreren Hochschulen in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder nachweislich ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium besteht;

2. ein dem Studienwunsch des Bewerbers oder der Bewerberin entsprechendes Studienangebot nicht bzw. im entsprechenden Semester nicht vorhanden ist.

(5) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamtes verlangen und die Immatrikulation versagen, wenn die Krankheit die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.

§ 15

Immatrikulation von Gaststudierenden und Schülern

(1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule Augsburg unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs.

2 Nr. 1 bis 4 BayHIG zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber / die Bewerberin immatrikuliert werden möchte.

(2) ¹Die Antragsfrist entspricht den üblichen Bewerbungsfristen.

(3) ¹Das Gaststudium ist gebührenpflichtig. ²Die Gebühr bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird und richtet sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HschGebV).

(4) ¹Gaststudierende müssen zur Immatrikulation grundsätzlich dieselben Voraussetzungen erbringen wie Studierende, § 35 QualV gilt entsprechend. ²Dies bedeutet insbesondere die Vorlage folgender Unterlagen:

1. Nachweis einer in Bayern gültigen Hochschulzugangsberechtigung, bei postgradualen Studiengängen zusätzlich Nachweis des vorausgehenden Bachelorabschlusses; bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist der Nachweis über die Anerkennung des externen Dienstleisters uni-assist e.V. beizufügen.

2. tabellarischer Lebenslauf;

3. Kopie Reisepass oder Personalausweis,

4. Geburtsurkunde

(5) ¹Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden, die Gaststudierende grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Die Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen für Gaststudierende ist nicht zulässig, es sei denn der Antrag beinhaltet ausschließlich den Besuch von Lehrveranstaltungen die in nicht zulassungsbeschränkten Semestern angeboten werden. ³Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen in zulassungsfreien Studiengängen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Hochschule Augsburg beansprucht werden. ⁴In den Studiengängen mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung ist eine Immatrikulation nur möglich, wenn die betroffene Fakultät in Rücksprache mit dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen bestätigt, dass ein Gasthörerplatz zur Verfügung gestellt werden kann und eine für das Fach spezielle Eignung nachgewiesen wird. ⁵Welcher Eignungsnachweis zu erbringen ist, ist in Rücksprache mit dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen zu klären.

(6) ¹Die oder der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule Augsburg; Immatrikulationsbescheinigungen sind dem zu Folge nicht erstellbar. ²Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende endet mit Ablauf des Semesters, für das er oder sie immatrikuliert wurde oder durch vorherige Exmatrikulation auf eigenen Wunsch.

(7) ¹Gaststudierende sind zur Teilnahme an Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen nicht berechtigt. ²Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

(8) ¹Die Immatrikulation von Schülerstudierenden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in Art. 77 Abs. 7 BayHIG. ²Die oder der Schülerstudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule Augsburg; Immatrikulationsbescheinigungen sind dem zu Folge nicht erstellbar. ³Die Immatrikulation als Schülerstudierende/r endet mit Ablauf des Semesters, für das er oder sie immatrikuliert wurde oder durch vorherige Exmatrikulation auf eigenen Wunsch.

IV. Bestimmungen für Studierende, Gast- und Schülerstudierende

§ 16 Mitwirkungspflichten

Studierende sowie Gast- und Schülerstudierende sind verpflichtet, der Hochschule Augsburg unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen

a) des Namens,

- b) des Familienstandes,
- c) der Studienadresse (Postzustellungsadresse),
- d) sonstige Daten nach Art. 89 Abs. 4 BayHIG und
- e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebende Daten;

2. alle Umstände, die Immatrikulationshindernisse oder nachträglich eintretende Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können, insbesondere die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, das Auftreten einer ansteckenden Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht.

V. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 17 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und über die Homepage der Hochschule Augsburg bekannt gemacht. ²Die Rückmeldefrist im Hinblick auf Art. 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 4 und 5 BayHIG endet spätestens sieben Wochen vor Beginn des Folgesemesters.
- (3) Die Rückmeldung für das Folgesemester ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.
- (4) ¹Die Hochschule erinnert zwei Wochen vor Ablauf und zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist die Studierenden an die fällige Zahlung der Gebühren und Beiträge mittels E-Mail an den Hochschul-E-Mail-Account. ²Säumige Rückmelderinnen und Rückmelder sind zu exmatrikulieren, wenn die Studentenwerksbeiträge nicht binnen einer Woche überwiesen werden.
- (5) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Die Nachzahlungsfrist darf vier Wochen nicht überschreiten
- (6) Nach erfolgter Rückmeldung und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Beginn des Folgesemesters die Campus Card zur Re-Validierung frei gegeben.
- (7) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) ¹Studierende, die rückgemeldet sind und die fälligen Gebühren und Beiträge für das Folgesemester entrichtet haben, sich dann aber vor Beginn des Folgesemesters exmatrikulieren, sind nicht beitragspflichtig. ²Der Beitrag ist ohne Antrag von Amts wegen zurückzuerstatten.

§ 18 Beurlaubung

- (1) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens zum Ende der Frist für die Rückmeldung zu stellen. ²Eine Beurlaubung für das erste Studiensemester soll nicht erfolgen. ³Studierende, die für das Folgesemester beurlaubt sind, haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), vgl. Art. 93 Abs. 1 und 2 BayHIG. ⁴Auch während der Beurlaubung sind die fälligen Semestergebühren und –beiträge zu entrichten. ⁵Im übrigen gilt § 17 Abs. 2 ff.

(2) ¹Die Nichtanrechenbarkeit von Beurlaubungen aus Anlass der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit darf die in diesen Gesetzen genannten Fristen nicht übersteigen. ²Satz 1 gilt sinngemäß für Beurlaubung aus den in § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz genannten Gründen, in diesen Fällen ist die Nichtanrechenbarkeit auf ein Semester beschränkt.

(3) ¹Die Beurlaubung von Antragstellern, die in auslaufenden Studiengängen studieren, soll im Übrigen nur erfolgen, wenn die Antragsteller nach dem Ende des Beurlaubungszeitraums noch ein Vorlesungsangebot vorfinden, das erwarten lässt, dass sie ihr Studium mit Erfolg abschließen können. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass nach Beendigung der Beurlaubung das Studium in der zum Zeitpunkt des Beginns der Beurlaubung gültigen Fassung einer Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt werden kann.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, vgl. Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen der/die Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich.

(5) Eine Beurlaubung im Orientierungsstudium ist ausgeschlossen.

VI. Exmatrikulation, Ordnungsmaßnahmen

§ 19

Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 94 BayHIG.

(2) Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn während des Studiums einer der in § 14 genannten Tatbestände eintritt.

(3) Bei Versäumnis der Rückmeldefrist ist die Exmatrikulation auszusprechen.

(4) Wer die Ordnung der Hochschule nach Verhängung von zwei Ordnungsmaßnahmen nach § 20 nochmals in nachhaltiger Weise stört, so dass eine weitere Ordnungsmaßnahme verhängt werden müsste, kann mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende sowie sonstige immatrikulierte Personen können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG schuldhaft den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung, insbesondere Prüfungen behindern, beeinträchtigen oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) ¹Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können folgende Maßnahmen sein:

1. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester,
5. Verweis vom sonstigen Studium, bzw. nach Intensität des Verstoßes dessen sofortige Beendigung.

²Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die drohende Ordnungsmaßnahme durch freiwilligen Einsatz zu Gunsten des Lehr- und Forschungsbetriebs der Hochschule ganz oder teilweise abzuwenden. ³Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen. ⁴Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.

(3)¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ²Wird gegen einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung Beurlaubung und Exmatrikulation vom 26. April 2022 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 17. April 2023.

Augsburg, den 17. April 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 18. April 2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. April 2023 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf den Internetseiten und im Amtsblatt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. April 2023.

Anlage:

a) Nach § 11 anerkannte Deutschprüfungen sind:

- 1) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem für den jeweiligen Studiengang entsprechenden Ergebnis*
- 2) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem für den jeweiligen Studiengang entsprechenden Ergebnis**
- 3) Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule (für alle Studiengänge außer Master Steuern- und Rechnungslegung).
- 4) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe.
- 5) Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung).
- 6) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.
<https://www.kmk.org/themen/deutsches-sprachdiplom-dsd/deutsche-sprachkenntnisse-fuer-den-hochschulzugang.html>
- 7) Das Goethe Zertifikat C2 bzw. das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
Nur für den Bachelorstudiengang International Information Systems: Goethe Zertifikat A2.
- 8) Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.
- 9) Nur für den Bachelorstudiengang International Information Systems:
ÖSD-Zertifikat Deutsch (mind. Niveau A2), Goethe-Zertifikat (mind. Niveau A2), telc-Zertifikat, (mind. Niveau A2), DTZ A2 Zeugnis nicht ausreichend!

*, ** der in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Niveaustufe

Je nach Studiengang werden unterschiedliche Niveaus verlangt. Detail dazu sind nachstehender Auflistung zu entnehmen.

Abkürzungsverzeichnis:

≥ = mindestens

insg. = insgesamt

b) Anerkannte **Englischnachweise** sind:

Prüfung	Niveau	Punktzahl für das Erreichen des Niveaus
TOEFL iBT*	B1	43-71
	B2	72-94
	C1	95-120
IELTS**	B1	4.0-5.0 in jedem Teilbereich
	B2	5.5-6.5 in jedem Teilbereich
	C1	7.0-8.0 in jedem Teilbereich
	C2	8.5-9.0 in jedem Teilbereich
Cambridge English: Preliminary (PET)	B1	140-159
Cambridge English: First (FCE)	B2	
Cambridge English: Advanced (CAE)	C1	

Cambridge English: Proficiency (CPE)	C2	
TOEIC	B1	listening 275-395 Punkte, reading 275-380 Punkte
	B2	listening 400-485 Punkte, reading 385-450 Punkte
	C1	listening 490-495 Punkte, reading 455-495 Punkte
telc	B1	
	B2	
	C1	
	C2	
PTE Academic	B1	43-58
	B2	59 - 75 Punkte
	C1	76 - 84 Punkte

* TOEFL: Akzeptiert wird nur ein Internet-basierter TOEFL (iBT) Test. Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score.

**IELTS: Akzeptiert wird sowohl IELTS General, als auch IELTS Academic; akzeptiert wird sowohl ein Papier-basierter, als auch ein verifizierter Computer-basierter IELTS Test; NICHT akzeptiert wird ein IELTS Indicator Test!

Sprachanforderungen für die einzelnen Studiengänge an der Hochschule Augsburg

Bachelorstudiengänge			
	Deutschnachweis		Englischnachweis
	<u>erforderliches DSH-Niveau</u>	<u>erforderliches Test-DaF-Niveau</u>	
Architektur	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Bauingenieurwesen⁹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Betriebswirtschaft¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Creative Engineering	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Data Science	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Digitaler Baumeister	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Energieeffizientes Planen und Bauen	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Elektrotechnik⁴⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Interaktive Medien	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	

International Management ¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Informatik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
International Information Systems ¹⁴⁾	≥ A2	≥ A2	s. SPO
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen ¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Kommunikationsdesign	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Maschinenbau ⁶⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Mechatronik ⁵⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Orientierungsstudium	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Soziale Arbeit ⁷⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Systems Engineering	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Technische Informatik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Umwelt- und Verfahrenstechnik ⁶⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Wirtschaftsinformatik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Wirtschaftsingenieurwesen (berufsbegleitend)	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	

Wirtschaftspsychologie ¹¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
--	-----------	--	--

Masterstudiengänge			
	Deutschnachweis		Englischnachweis
	<u>erforderliches DSH-Niveau</u>	<u>erforderliches Test-DaF-Niveau</u>	
Bauingenieurwesen ⁹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 15 Punkte	
Applied Research	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	s. SPO
Architektur	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Business Information Systems	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Transformation Design ¹²⁾	≥ A2	≥ A2	
Energie-Effizienz-Design	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Industrielle Sicherheit ³⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen und insg. ≥ 16 Punkte ⁴⁾	
International Business and Finance	kein Nachweis erforderlich, englischsprachiger Studiengang	kein Nachweis erforderlich, englischsprachiger Studiengang	s. SPO
Interaktive Mediensysteme ¹⁰⁾	≥ B2	≥ B2	

Identity Design	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Informatik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
IT-Projekt- und Prozessmanagement (berufsbegleitend)	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Maschinenbau⁸⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 16 Punkte	
Marketing-Management Digital	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 16 Punkte	
Mechatronik Systems	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Personalmanagement¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 16 Punkte	
Produktion¹³⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 16 Punkte	
Projektmanagement Bau und Immobi- lie/Fassade/Ausbau (berufsbegleitend)	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Steuern- und Rechnungslegung²⁾	≥ Stufe 3	≥ Stufe 5 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 20 Punkte	
Technologie-Management (berufsbegleitend)	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Umwelt- und Verfahrenstechnik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	

1) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutschkenntnisse auf Stufe C1. Speziell im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ist die eingesetzte Fachliteratur grundsätzlich sehr sprachlich geprägt. Mathematik und schematische Darstellungen spielen eine geringere Rolle als in den Ingenieurwissenschaften. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache sowie die intensive Arbeit mit Gesetzestexten stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

2) In diesem Masterstudiengang halten wir sogar das Niveau C2 für nötig. Mehr noch als in den anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen wird hiermit (nahezu ausschließlich deutschen) Gesetzestexten und -interpretationen gearbeitet. Die korrekte Auslegung der Steuergesetze verlangt Deutschkenntnisse auf hohem Niveau.

3) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutsch- und Englischkenntnisse auf Stufe B2. Im Studiengang "Industrielle Sicherheit" sind Pflichtmodule enthalten, die auf sprachlich ausgeprägter Fachliteratur basieren. Ein Teil der Module wird in englischer Sprache, ein Teil in deutscher Sprache unterrichtet. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache sowie die intensive Arbeit mit Gesetzestexten und Normen stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

4) Die Elektrotechnik hat einen hohen Abstraktionsgrad, da elektrische Vorgänge in technischen Systemen für Menschen nicht anschaulich wahrnehmbar sind und ihre quantitative Analyse sehr anspruchsvolle mathematische Methoden erfordert. In den Lehrveranstaltungen müssen daher komplizierte mathematisch-technische Zusammenhänge auf hohem Abstraktionsniveau erklärt werden, was zum Verständnis eine Beherrschung der deutschen Sprache auf hohem Niveau voraussetzt. Dies gilt auch für die Prüfungen, deren Aufgabenstellungen notwendigerweise ebenfalls sprachlich anspruchsvolle Beschreibungen komplexer technischer Sachverhalte beinhalten. Geringere sprachliche Anforderungen haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen.

5) Der Studiengang Mechatronik überschneidet sich inhaltlich in erheblichem Umfang mit dem Studiengang Elektrotechnik. So besteht in den ersten zwei Semestern eine nahezu vollkommene Übereinstimmung. Daher bestehen für diesen Studiengang dieselben sprachlichen Anforderungen wie für den Studiengang Elektrotechnik.

6) In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die sprachlichen Voraussetzungen wesentlich für einen erfolgreichen Studienabschluss sind. Die bisherigen Eingangsvoraussetzungen (DSH-Niveau Stufe 1 und TestDaF Stufe 3) waren dafür nicht in dem Maße ausreichend. Mit den neuen Eingangsvoraussetzungen könnten die Erfolgsaussichten der Studierenden wesentlich verbessert werden.

7) Die Soziale Arbeit als Disziplin und als Praxis ist sehr stark sprachbasiert. Präzise Kommunikation ist für den Erfolg unerlässlich. Diese können nur vermittelt werden, wenn die Sprachkompetenzen von Anfang an sehr gut sind.

8) Siehe § 3 Abs. 2 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau.

9) In beiden Studiengängen ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium ein breites Spektrum anspruchsvoller Fachliteratur zu verstehen, sich spontan und fließend ausdrücken zu können und die Sprache im fachlichen Kontext wirksam und flexibel zu gebrauchen. Das ergibt sich aus der in Deutsch gelehrten Fachsprache, sowie der Arbeit mit Gesetzestexten und Normen, die selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde zum erfolgreichen Studienabschluss darstellen.

10) Nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ werden nur elementare Sprachkenntnisse auf Stufe A2 gefordert. Im Rahmen des Eignungsverfahrens werden mit den Studienbewerbern persönliche Gespräche zu fachlichen Fragen und zur individuellen Motivation geführt. Daraus ergibt sich automatisch die Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse. Die praktischen Fähigkeiten zu kommunizieren können dabei oft deutlich vom Grad der offiziell erlangten Sprachzertifikate abweichen (nach oben wie unten). Daher wird auf den offiziellen Nachweis eines Sprachzertifikates verzichtet.

11) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutschkenntnisse auf Stufe C1. Speziell im Bereich der Psychologie sowie der Wirtschaftswissenschaften ist die eingesetzte Fachliteratur grundsätzlich sehr sprachlich geprägt. Mathematik und schematische Darstellungen spielen eine geringere Rolle als etwa in den Ingenieurwissenschaften. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

12) Nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ werden nur elementare Sprachkenntnisse auf Stufe A2 gefordert. Im Rahmen des Eignungsverfahrens werden mit den Studienbewerbern persönliche Gespräche zu fachlichen Fragen und zur individuellen Motivation geführt. Daraus ergibt sich automatisch die Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse. Die praktischen Fähigkeiten zu kommunizieren können dabei oft deutlich vom Grad der offiziell erlangten Sprachzertifikate abweichen (nach oben wie unten). Daher wird auf den offiziellen Nachweis eines Sprachzertifikates verzichtet.

13) Siehe § 3 Abs. 2 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau bzw. Produktion.

14) Der Studiengang startet in den Semestern 1-3 auf Englisch. Erst ab dem 4. Semester werden Module teilweise auf Deutsch gehalten. Deutschkenntnisse werden dafür in den ersten vier Semestern basierend auf A2-Niveau weiter aufgebaut. Folgende A2 Zertifikate können akzeptiert werden:

- Goethe-Zertifikat, mind. Niveau A2
- telc-Zertifikat, mind. Niveau A2
- ÖSD-Zertifikat Deutsch, mind. Niveau A2
- DTZ A2 Zeugnis nicht ausreichend!

Der Nachweis des Niveaus A2 gilt auch für bedingt immatrikulierte Studierende, die noch einen Sprachnachweis nachreichen müssen. Mit fristgerechter Vorlage eines den o.g. Kriterien entsprechenden Sprachzeugnisses ist die Bedingung erfüllt.